

Geschäftsordnung

des Polizeisportvereins Cottbus 90 e. V.

Entsprechend § 17 der Satzung des Vereins gibt sich der Vorstand nachstehenden Geschäftsordnung:

§ 1

Einberufung des Vorstandes

- (1) Die Vorstandssitzungen finden einmal im Quartal statt.
Des weiteren werden Vorstandssitzungen durchgeführt, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder sie beantragen.
- (2) Die Einberuf von Vorstandssitzungen erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Einberufung unter Angabe der Dringlichkeit auch telefonisch und unter Verzicht auf eine Ladungsfrist vorgenommen werden.
- (3) Der Vorsitzende kann den Geschäftsführer mit der Einberufung von Vorstandssitzungen beauftragen.
- (4) Der schriftlichen Einberufung ist die erstellte Tagesordnung beizufügen. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.
- (5) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist nach § 17 Abs. 6 zu der Satzung geregelt.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden geleitet. Er kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- (7) Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
Auf Einladung des Vorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder von Abteilungen oder anderer Organe (Vereinsrat, Kassenprüfer) beratend teilnehmen.

§ 2

Einberufung des Vereinrates

- (1) Sitzungen des Vereinrates finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt.
- (2) Die Einberufung des Vereinrates erfolgt in der Regel auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vereinrates.
- (3) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung gelten die gleichen Regelungen wie für den Vorstand (§ 1 Abs. 2 – 7 zu dieser Ordnung sowie § 17 Abs. 6 zu der Satzung).

§ 3 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 16 der Satzung und erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführer.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 16 Abs. 5 zu der Satzung.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das Gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung einer Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Einzelmitglieder auf Zeit oder für die gesamte Versammlung ausschließen, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Anträge

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung (Rednerliste). Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- (2) Wortmeldungen sind in der Regel schriftlich anzumelden, aber auch durch Handzeichen erklärbar.
- (3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
- (4) Die Antragsberechtigten zur Mitgliederversammlung sowie die Fristen zur Antragstellung sind gemäß § 16 Abs. 6 und 7 festgelegt.

- (5) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegensprecher ist zugelassen.
- (6) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung (Heben beider Hände) wird sofort außerhalb der Rednerliste das Wort, wenn der Vorredner geendet hat, erteilt. Über Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet die einfache Mehrheit.
- (7) Der Versammlungsleiter kann jederzeit - falls erforderlich - das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 6 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Zur Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich des Vereinsrates nachfolgend Vorstand genannt) gehören grundsätzlich alle Handlungen, die der Vorstand für den Verein vornimmt. Die Aufgaben teilen sich auf in:
 - a) Vertretung des Vereins nach außen und
 - b) die Geschäftsführung innerhalb des Vereins.
- (2) Die Geschäftsführung bezieht sich im wesentlichen auf die Durchführung des Sportbetriebes, das Beitrags- und Kassenwesen, die Buchführung, die Anfertigung des Jahresberichts und der Jahresabschlüsse sowie die Mitgliederverwaltung und den Abschluss von notwendigen Rechtsgeschäften.
- (3) Der Abschluss von Rechtsgeschäften des Vorstandes ist in den § 6 Abs. 1, 2, 3 und § 17 Abs. 3 der Satzung festgelegt.
- (4) Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden bzw. den Geschäftsführer einzeln oder gemeinsam.

§ 7 Übertragung von Aufgaben

- (1) Bei Bedarf oder Notwendigkeit kann die Geschäftsführung einzelner Bereiche auf einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen werden. Die Übertragung von Aufgaben hebt jedoch die Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Geschäftsführung des Vereins nicht auf.
- (2) Die Übertragung von Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vorstandes sind als Anlage zu dieser Geschäftsordnung zu entnehmen. Aus besonderem Anlass können Veränderungen in den Aufgabenbereich vorgenommen werden.
- (3) Die Kassenprüfer des Vereins haben keine Geschäftsführungsaufgaben, sondern sind ein Kontrollorgan der Geschäftsführung. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind im § 19 der Satzung und in der Finanzordnung geregelt.

**§ 8
Schweigepflicht**

- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes, des Vereinsrates und der Kassenprüfer hat eine Schweigepflicht nach außen über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen.

**§ 9
Mitgliedsausweis**

- (1) Jedes Vereinsmitglied wird mit seinen personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse) in den zu gehörigen Sportabteilungen erfasst.
Vereinsmitglieder die keiner Sportabteilung angehören, werden mit ihren Daten im Gesamtverein erfasst.
- (2) Zum Nachweis der Mitgliedschaft im Polzeisportverein, erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis, welcher durch die Abteilung ausgestellt wird. Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Polzeisportvereines. (Ausweismuster siehe Anlage)
- (3) Scheidet ein Vereinsmitglied aus, ist der Mitgliedsausweis wieder in den Abteilungen/ Gesamtverein abzugeben.
- (4) Die Abteilungen können neben den personenbezogenen Daten weitere Angaben in eigener Zuständigkeit erfassen.
- (5) Der Mitgliedsausweis dient zum Nachweis der Zugehörigkeit im Polzeisportverein und ermöglicht nach Vorlage, dass Betreten der Wettkampf- und Trainingsstätten oder der Inanspruchnahme von Sonderkonditionen der Förderer des Polzeisportvereines.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung wurde am 22.11.04 durch den Vereinsrat beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.05 in Kraft.

Anlage

Vorsitzenden

Geschäftsführer

Anlage

Mitgliedsausweis

PSV Cottbus 90 e.V.